

RheinlandPfalz



Oberfinanzdirektion Koblenz

- Beihilfestelle -
Hoevelstraße 10

56073 Koblenz

Ministerium der Finanzen

Postfach 33 20
55023 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon-Zentrale (06131) 16-0 • Telefax: 16-4331
E-Mail Poststelle@fm.rlp.de
Internet <http://www.fm.rlp.de>

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Rheinische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Postfach 210940

50533 Köln

Evangelische Kirche der Pfalz

-Beihilfe-
Domplatz 5

67346 Speyer

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau

Hohenstaufenstraße 7

65189 Wiesbaden

Bischöfliches Ordinariat

Bischofsplatz 2

55116 Mainz

Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände

Postfach 111561

64230 Darmstadt

Bischöfliches Ordinariat

Kleine Pfaffengasse 16

67346 Speyer

Pfälzische Pensionsanstalt

Postfach 14 63

67088 Bad Dürkheim

Bischöfliches Generalvikariat

Hinter dem Dom 6

54290 Trier

Landesversicherungsanstalt Speyer

Eichendorffstraße 4 – 6

67346 Speyer

Aktenzeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Telefax	Datum
P 1820 A - 416	Herr Schnitzler	16-4294	16174140	23.01.2003

Beihilferecht Rheinland-Pfalz
hier: § 12 c Beihilfenverordnung (BVO) - Kostendämpfungspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 12 c BVO ist in den dort genannten Fällen die nach Anwendung des § 12 b BVO verbleibende Beihilfe um die Kostendämpfungspauschale zu kürzen. Gegen die Festsetzung der aus diesem Grunde gekürzten Beihilfe liegt eine Vielzahl von Widersprüchen vor. Die Regelung des § 12 c BVO entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des § 12 a BVO Nordrhein-Westfalen. Hierzu sind bei mehreren Verwaltungsgerichten Musterprozesse anhängig. Das Bundesverfassungsgericht ist durch den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 28.06.2002 – 3 K 3741/99 zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Kostendämpfungspauschale angerufen. Zur Vermeidung von weiteren Widersprüchen und Klageverfahren soll die Beihilfe daher bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht endgültig festgesetzt werden.

Bis auf weiteres bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 12 c BVO zu berechnen und auszuzahlen. Von der endgültigen Festsetzung der Beihilfe ist im Hinblick auf die Kostendämpfungspauschale abzusehen und der Beihilfeberechtigte davon zu unterrichten, dass nach der Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht ein abschließender Bescheid ergeht. Die Beihilfebescheide sind möglichst wie folgt zu kennzeichnen:

"Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale gem. § 12 c BVO vorläufig."

Aus der vorläufigen Beihilfefestsetzung ergeben sich für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile, so dass es insoweit eines Widerspruchs nicht bedarf. Gleiches gilt für Beihilfebescheide, die bereits unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale endgültig festgesetzt wurden, ohne dass Widerspruch erhoben wurde.

2. Soweit gegen Beihilfefestsetzungen unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale nach § 12 c BVO bereits Widersprüche eingelegt wurden oder noch eingelegt werden, bitte ich den Widerspruchsführern mitzuteilen, dass zunächst der Ausgang des anhängigen Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht - Einverständnis vorausgesetzt - abgewartet und die Entscheidung über den Widerspruch bis dahin zurückgestellt wird. In Fällen, in denen über den Widerspruch bereits entschieden wurde, jedoch kein Klageverfahren anhängig ist, kann auf die Einreichung der Klage verzichtet werden. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Gabriele Redeker